

Vom 1. April 1995 in der Fassung vom 1. Januar 1997

Diese BG-Vorschrift ist eine Unfallverhütungsvorschrift im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Gase** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50 °C liegt oder deren Dampfdruck bei 50 °C mehr als 3 bar beträgt. Gasgemische sind in dieser BG-Vorschrift den Gasen gleichgestellt. Cyanwasserstoff (Blausäure) und Fluorwasserstoff gelten als Gase im Sinne dieser BG-Vorschrift.
- (5) **Inerte Gase** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind Gase, die unter den jeweiligen Betriebs- und Lagerbedingungen nicht reagieren.
- (6) **Instabile Gase** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind Gase, die unter den jeweiligen Betriebs- und Lagerbedingungen durch Energieeinwirkung oder durch katalytische Einwirkung von Fremdstoffen – auch unter Ausschluss von Sauerstoff – zu einer spontanen exothermen Reaktion gebracht werden können.
- (7) **Flüssiggase** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind die brennbaren Gase Propan, Butan, Propen (Propylen) und Buten (Butylen) und deren Gemische.
- (8) **Gase schwerer als Luft** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind solche, deren Dichte, bezogen auf den Zustand nach Austritt, d.h. bei der jeweiligen Temperatur des Gases und dem Druck der Umgebungsatmosphäre mehr als 1,3 kg/m³ beträgt.
- (9) **Gase leichter als Luft** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind solche, deren Dichte, bezogen auf den Zustand nach Austritt, d.h. bei der jeweiligen Temperatur des Gases und dem Druck der Umgebungsatmosphäre weniger als 1,2 kg/m³ beträgt.
- (10) **Gase gleichschwer wie Luft** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind solche, deren Dichte, bezogen auf den Zustand nach Austritt, d.h. bei der jeweiligen Temperatur des Gases und dem Druck der Umgebungsatmosphäre 1,2 bis 1,3 kg/m³ beträgt.
- (11) **Anlagen** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind die Gesamtheit aller dem Betrieb dienenden Einrichtungen und Bauten für die Durchführung von Vorgängen, die in derselben Art in einem engen betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, **bei denen mit Gasen umgegangen wird**. Zu den Anlagen gehören auch Technikumsanlagen. Der Begriff „Anlage“ schließt auch „Anlagenteile“ mit ein.
- (12) **Anlagenteile** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind alle →gasbeaufschlagten Einrichtungen, → Bauten, → Gebäude sowie Räume, die für den Betrieb und die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind.
- (13) **Explosionsgefährdete Bereiche** sind Bereiche, in denen Explosionsgefahr herrscht, d.h. **in denen auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse gefährliche explosionsfähige Atmosphäre** auftreten kann.
- (14) **Vollschlauchsystem** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind alle Umfüllsysteme, bei denen die Füllung der zugehörigen Umfülleitungen (Schlauch oder Rohr) nach dem Umfüllen nicht in die Atmosphäre tritt.
- (15) **Stand der Technik** im Sinne dieser BG-Vorschrift ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung von Maßnahmen zur Begrenzung von Gefahren durch Gase gesichert erscheinen lässt.

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.